# VERORDNUNG (EG) Nr. 379/1999 DER KOMMISSION

**vom 19. Februar 1999**

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1638/98 [2], insbesondere auf Artikel 35a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2248/98 [4], wurden die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung festgelegt.

Zur Vereinheitlichung der Bedingungen für die Aufbereitung der für die Analyse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 erforderlichen Olivenölproben sollte neben der bereits in Anwendung befindlichen internationalen Norm EN ISO 661 auch die Norm EN ISO 5555 zur Anwendung kommen.

Für die Anpassung an die neuen Normen und die Schaffung der dafür erforderlichen Voraussetzungen sollte eine gewisse Übergangszeit vorgesehen werden; diese Verordnung findet daher nicht unmittelbar Anwendung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Absatz 3 des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Entnahme der Proben zur Bestimmung der Olivenölmerkmale gemäß Anhang I gelten bezüglich der Probenahme und der Aufbereitung der Proben für die Analyse die internationalen Normen EN ISO 661 und EN ISO 5555."

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab dem ersten Tag des vierten Monats nach ihrem Inkrafttreten anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1999

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

[1] ABl. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
[2] ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 32.
[3] ABl. L 248 vom 5. 9. 1991, S. 1.
[4] ABl. L 282 vom 20. 10. 1998, S. 55.